

Geht per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

28.1.2019

**Vernehmlassung: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung,
Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die absehbaren Entwicklungen bei den europäischen Strommärkten machen eine Revision des Stromversorgungsgesetzes unabdingbar. Die BDP ist grundsätzlich einverstanden mit der Zielsetzung des Bundesrates. Allerdings braucht es grundlegende Anpassungen bei der vorliegenden Revision, denn die vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind ungenügend. Die BDP erachtet es als unbedingte Notwendigkeit, dass zur langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit die Investitionen in die bestehende und in die neue einheimische Produktion erhöht werden.

Die Energieversorgung der Schweiz wird sich aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. die Energiestrategie 2050) in den nächsten Jahren stark verändern. Das bereits heute im Winter vorhandene strukturell bedingte Produktionsdefizit wird sich noch verstärken, die Schweiz wird ihre Versorgung vermehrt auf Importe abstützen müssen. Um die damit einhergehende Abhängigkeit zu verringern – und damit die Versorgung sicherzustellen –, muss ein grosser Teil der wegfallenden Produktion der Kernkraftwerke nach wie vor in der Schweiz produziert werden. Allerdings können die heutigen Marktbedingungen die nötigen Investitionen nicht gewährleisten. Es müssen gesetzliche Anreize zum Erhalt der inländischen Winterproduktion geschaffen werden. Insbesondere benötigt die System Adequacy Studie des BFE einer Überarbeitung. Darauf aufbauend braucht es dann ein Marktdesign, welches die Finanzierung der Produktion sicherstellt.

Das Marktdesign: Das Marktdesign muss so beschaffen sein, dass die Richtwerte der Energiestrategie 2050 und die Klimaziele der Schweiz erreicht und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Grundlage dafür bilden der Energy-only-Market sowie ein wirksamer CO₂-Markt. Dazu braucht es allerdings noch folgende Massnahmen:

- Speicherreserve: Damit kann die kurzfristige Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

- Anreize für Investitionen: Um die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, benötigt die Schweiz gezielte Anreize für Investitionen in Produktionsanlagen.
- Erhalt der Produktion aus Wasserkraft sowie Ausbau der erneuerbaren Energien: Diese beiden Punkte tragen substantiell zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Dafür muss bei anhaltend tiefen Marktpreisen die Marktprämie unbefristet weitergeführt werden. Die mit der Energiestrategie 2050 eingeführten Investitionsbeiträge sollen auch auf andere erneuerbaren Energien ausgeweitet werden.
- Wasserkraft: Die wichtigste erneuerbare Stromproduktionsressource muss mit einer Flexibilisierung des Wasserzinses entlastet werden.

Die Speicherreserve: Die Einführung einer Speicherreserve wird begrüsst. Allerdings wird erneut darauf hingewiesen, dass eine solche nicht ausreichend ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

- Die Speicherreserve soll einerseits technologieneutral gestaltet werden und andererseits sollen zur Teilnahme auch die Verbraucher berechtigt werden.
- Verbraucher und Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber sollen berechtigt - nicht verpflichtet - werden, an der Reserve teilzunehmen.
- Die Entschädigung bei einem Abruf der Reserve muss marktnah gestaltet werden.

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung: Eine vollständige Marktöffnung wird gutgeheissen, jedoch nur, wenn sie von einer 2-jährigen Übergangszeit begleitet wird. Es ist zu erwarten, dass bei einer vollen Marktöffnung viele Kunden ihren Anbieter wechseln. Damit die Branche ihre Prozesse weiterhin korrekt und fristgerecht abwickeln kann, sind Änderungen unumgänglich – und diese brauchen Zeit.

Bezüglich der geplanten Neuerungen bei der Grundversorgung müssen folgenden Änderungen vorgenommen werden: Die Tarifregulierung in der Grundversorgung muss aufgehoben werden, denn auch die Grundversorgung befindet sich in einer Wettbewerbssituation. Die Verantwortlichkeiten für die Grundversorgung müssen klar benannt werden: Die Energieversorgung geschieht durch die Energielieferanten, der Netzbetrieb durch die Netzbetreiber.

Messwesen: Die Einführung von Wahlfreiheiten im Messwesen für grössere Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber wird begrüsst.

Flexibilitäten: Mit dem Umbau der Stromversorgung zu dezentraleren Strukturen und vermehrt fluktuierender Einspeisung gewinnt die Flexibilitätsnutzung an Relevanz. Flexibilität soll so eingesetzt werden, dass sie gesamtwirtschaftlich betrachtet den höchsten Nutzen stiftet. Der Verfügbarkeit von netzdienlichen Flexibilitäten kommt in Situationen mit hoher Netzbelastung eine vorrangige Bedeutung zu. Deshalb wird die Definition des Eigentums an Flexibilität sowie ein garantiertes Letztingriffsrecht des Verteilnetzbetreibers begrüsst, allerdings muss dabei auch festgehalten werden, dass detaillierte Vorgaben der Flexibilitätsnutzung durch den Verteilnetzbetreiber abzulehnen sind. Starre Vorgaben für eine Flexibilitätsnutzung, die kurzfristig orientiert ist, eignen sich nicht für den Netzausbau, bei dem die Langfristigkeit ein wichtiges Merkmal darstellt.

Netztarifierung: Es trifft zu, dass das heutige Tarifmodell nicht mehr den Entwicklungen entspricht: Eine verursachergerechte Kostentragung über die Netznutzungstarife muss bei der

Kapazitätsnachfrage ansetzen. Mit einer Tarifierung der bezogenen Leistung wird neben der Sicherstellung der Verursachergerechtigkeit eine effiziente Netznutzung ermöglicht. Allerdings braucht es dafür grundsätzlich keine Gesetzesänderungen, die vorgeschlagenen Berechnungsvorgaben sind zu starr.

Sunshine-Regulierung: Die Einführung der Sunshine-Regulierung zur Erhöhung der Transparenz wird befürwortet. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber verhältnismässig bleiben, die Vergleichsdaten auf wissenschaftlich fundierten Methoden basieren sowie die Herleitung der Daten transparent erfolgen muss.

Auskunftspflicht und Datenweitergabe: Beides wird gutgeheissen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz